

Feuerwehrreglement

(Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 2014-72 vom 17. Oktober 2014)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern vom 20. Januar 1994
- Art. 50 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- den Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt unter Vorbehalt der geltenden übergeordneten Bestimmungen die Regelung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Steffisburg und den mittels Vertrag angeschlossenen Gemeinden.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten ohne entsprechenden Hinweis auf eine Ausnahmeregelung ebenfalls für die mittels Vertrag angeschlossenen Gemeinden.

² Die Anschlussgemeinden regeln im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen selbständig

- a* die Höhe der Feuerwehersatzabgabe
- b* die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
- c* die Befreiung von der Bezahlung der Feuerwehersatzabgabe
- d* die Verwendung der Feuerwehersatzabgabe
- e* den Erlass von Verfügungen gestützt auf lit. a – d
- f* die Führung einer eigenen Spezialfinanzierung Feuerwehr

Art. 3

Bezeichnung, Aufgaben

¹ Die von den Vertragsgemeinden gemeinsam betriebene Feuerwehr trägt den Namen "Feuerwehr Steffisburg regio".

² Die Feuerwehr Steffisburg regio bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

Art. 4

Betriebsfeuerwehren

Für Betriebsfeuerwehren gelten die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

2. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5

Umfang

¹ Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften und im Steuerregister eingetragenen Personen sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem die Pflichtigen das 20. Altersjahr erreichen und endet mit Ende des Jahres, in welchem sie das 52. Altersjahr vollenden.

³ Die Feuerwehrdienstpflicht kann durch den Gemeinderat von Steffisburg bei

Bedarf bis zur Vollendung des 60. Altersjahrs ausgedehnt werden.

Art. 6

Dienstleistung

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

² Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Niemand hat Anspruch darauf, in den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Die Fachkommission Feuerwehr bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst leisten oder eine Ersatzabgabe bezahlen. Sie berücksichtigt dabei in angemessener Weise die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse sowie den Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen.

Art. 7

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde Steffisburg

¹ In der Gemeinde Steffisburg sind vom aktiven Feuerwehrdienst befreit

a Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen

b Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind

c die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet

d auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt

e auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht, oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben

² Der Gemeinderat von Steffisburg bestimmt den Personenkreis für die Befreiung gemäss Abs. 1 lit. b.

³ Die Bestimmung von Abs. 1 lit. c gilt sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

⁴ Auf Gesuch hin kann die Fachkommission Feuerwehr weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 8

Aus- und Weiterbildung

Angehörige der Feuerwehr können zur Aus- und Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

Art. 9

Persönliche Ausrüstung

Die persönlich Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen haben den aktuellen Sicherheitsvorschriften und den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

Art. 10

Übungsdienst

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Internet zu publizieren.

² Der Besuch der Übungen ist obligatorisch, versäumte Übungen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen.

³ Der Gemeinderat von Steffisburg regelt die Gründe und das Verfahren für Entschuldigungen.

⁴ Unentschuldigte Absenzen werden gemäss den Strafbestimmungen dieses Reglements gebüsst.

3. Finanzierung

Art. 11

Grundsatz

Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Feuerwehr" besteht eine sogenannt zweiseitige Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3 dieses Reglements.

Art. 12

Spezialfinanzierung

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Rahmen dieser Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen der Feuerwehr mittelfristig die Ausgaben decken müssen.

² Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innerhalb von acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Art. 13

Erträge und Aufwände

¹ Der Ertrag der Feuerwehr umfasst

- a* Feuerwehrersatzabgaben
- b* Beiträge der Gebäudeversicherung Bern
- c* Beiträge der Anschlussgemeinden
- d* Erträge aus Leistungsverträgen
- e* Gebühren und Verkaufserlöse
- f* Rückerstattungen von Einsatzkosten
- g* Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in weiteren Gemeinden
- h* Unfalltagelder und Lohnausfallentschädigungen
- i* Bussen
- j* Zinsen aus Forderungen gegenüber der Gemeinde

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst

- a* Betriebskosten
- b* Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen
- c* Zinsen für Forderungen der Gemeinde

Art. 14

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt für die Gemeinde Steffisburg im Maximum 15% der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat von Steffisburg legt die Höhe des Prozentsatzes und die Ersatzabgabe im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen für Feuerwehrdienstpflichtige aus der Gemeinde Steffisburg fest.

⁴ In ungetrennter Ehe lebende Paare, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Die Ehepartnerin oder der Ehepartner einer aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassenen oder befreiten Person bezahlt die halbe Ersatzabgabe auf der Basis des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁶ Die Bestimmungen von Abs. 4 und 5 dieses Art. gelten sinngemäss auch für

Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Art. 15

Befreiung

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe in der Gemeinde Steffisburg sind befreit

- a Personen, die gemäss Art. 7 lit. a, c und d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind
- b auf Gesuch hin Angehörige anderer Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Ortsfeuerwehren)

Art. 16

Gebühren

¹ Die Gemeinde Steffisburg erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren insbesondere von

- a Personen oder Institutionen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz in Anspruch nehmen
- b Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen

² Diese Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement bzw. der Verordnung zum Gebührenreglement der Gemeinde Steffisburg oder den Reglementen und Weisungen der Gebäudeversicherung Bern oder weiteren Institutionen.

Art. 17

Rückforderung von Einsatzkosten

Die Gemeinde Steffisburg kann Einsatzkosten gemäss den Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie der zugehörigen Weisungen der Gebäudeversicherung Bern zurückfordern.

4. Zuständigkeiten

Art. 18

Gemeinderat

Der Gemeinderat von Steffisburg

- a übt die Aufsicht über die Feuerwehr Steffisburg regio aus und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind
- b legt auf Antrag der Fachkommission Feuerwehr die Organisation der Feuerwehr Steffisburg regio fest
- c bestimmt die Höhe der Soldansätze, der Jahresentschädigungen und der Gebühren
- d bestimmt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe für die Gemeinde Steffisburg (Prozentsatz)
- e bestimmt im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen die Ober- und Untergrenze der Feuerwehersatzabgabe
- f entscheidet auf Gesuch hin über den Kostenerlass bei nachbarlicher Hilfeleistung
- g versichert die Angehörigen der Feuerwehr subsidiär gegen
 - Tod oder Invalidität durch Unfall
 - Unfall
 - Haftpflicht
- h schliesst Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Betriebsfeuerwehren ab.

Art. 19

Fachkommission Feuerwehr

Die Fachkommission Feuerwehr

- a berät den Gemeinderat von Steffisburg in allen feuerwehrspezifischen Belangen
- b berät den Teilvoranschlag und stellt Antrag auf Beschaffungskredite
- c schliesst ungeeignete Feuerwehrpflichtige vom aktiven Feuerwehrdienst aus
- d bestimmt, ob Dienstpflichtige aus der Gemeinde Steffisburg aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen haben

- e entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe von Ersatzpflichtigen aus der Gemeinde Steffisburg gemäss Art. 15 lit. b dieses Reglements
- f leitet Anträge des Feuerwehrkommandos, sofern sie nicht in ihre eigene Kompetenz fallen, mit ihrem Antrag an die zuständige Stelle weiter.

Art. 20

Abteilungsleitung
Sicherheit

- ¹ Die Abteilungsleitung Sicherheit der Gemeinde Steffisburg
 - a ist Anstellungs- und Kündigungsorgan für den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin (Art. 9 Personalreglement)
 - b ernennt zwei Stellvertretende des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
 - c erlässt die Bussenverfügungen gestützt auf Art. 22 dieses Reglements
- ² Für die Anstellung bzw. Ernennung gemäss Abs. 1 ist die Zustimmung der zuständigen Regierungsstatthalterin oder des zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen.

Art. 21

Zusammensetzung
der Fachkommission
Feuerwehr

- ¹ Die Fachkommission Feuerwehr setzt sich zusammen aus
 - a der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher Sicherheit der Gemeinde Steffisburg
 - b zwei Vertretern der Anschlussgemeinden (eine politische und eine fachliche Vertretung)
 - c der Abteilungsleitung Sicherheit der Gemeinde Steffisburg
 - d dem Feuerwehrkommando
 - e der Bereichsleitung Administration Feuerwehr der Gemeinde Steffisburg
- ² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Sicherheit der Gemeinde Steffisburg führt den Vorsitz.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.
- ² Eine Bestrafung nach den Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 23

Rechtsmittel

- ¹ Verfügungen des Gemeinderates von Steffisburg, der Fachkommission Feuerwehr, der Abteilungsleitung Sicherheit der Gemeinde Steffisburg und des Feuerwehrkommandos können innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Steffisburg Einsprache erhoben werden. Diese übermittelt die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

Art. 24

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat von Steffisburg erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 25

Inkrafttreten, Aufhebung
bisheriges Recht

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerwehrreglement der Gemeinde Steffisburg

vom 30. November 2007 aufgehoben.

Steffisburg, 17. Oktober 2014

Grosser Gemeinderat
Präsidentin
sig. Ursula Saurer

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Das Feuerwehreglement wurde durch den Grossen Gemeinderat am 17. Oktober 2014 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2014 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Steffisburg, 1. Dezember 2014

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller